

holende eintönige Solidusgleichung ist zur Erläuterung der Denarangaben ganz unentbehrlich¹ und gab ihnen erst ihren festen Geldwert. Uebrigens schliesst vielfach schon die Höhe der Bussätze² jeden Gedanken an eine Zahlung in barem Gelde aus, und bei einer anderweitigen Entschädigung durch Naturalien usw.³ würden also die Münzangaben nur den Massstab für die Umrechnung gebildet haben. Die Denare hat schon der Schreiber der Münchener Hs., wie er in seiner Vorbemerkung ausdrücklich bekannte, als überflüssiges Beiwerk gestrichen, und auch im 99-Titeltext fehlen sie in zwei Hss.: sie scheinen also im 8. Jh. ebensowenig Anschluss an das tatsächliche Münzsystem gehabt zu haben, wie zu Chlodovechs Zeiten. Dafür erscheint im 99-Titeltext, wie auch im erweiterten 65-Titeltext jetzt die kalkulatorisch genaue Umrechnungsquote von $62\frac{1}{2}$ Solidi für 2500 Denare, das äussere Zeichen einer fortgeschritteneren Zeit.

Die Angriffe Hilligers gegen die herrschende Datierung der Lex Salica waren Rietschel gerade zu statten gekommen, der den Pactus pro tenore pacis Childeberts und Chlothars ebenfalls gegen die herrschende Ansicht unter die so benannten zweiten Könige versetzen wollte. Dazu musste das ausdrückliche Zeugnis des Epilogs vorher entkräftet werden, dessen Worte er nun statt auf die Anhänge zur Lex Salica, nämlich den Pactus der beiden Könige, auf die Lex selbst bezog. Er ging dabei von der falschen Voraussetzung aus, dass die eigentliche Heimat des Epilogs der 99-Titeltext sei, weil er in sämtlichen bisher verglichenen Hss. dieser Familie stehe, und da sich in keiner dieser Hss. der Pactus finde, erschien es ihm 'weitaus am wahrscheinlichsten', die Zahlen des Epilogs auf den 99-Titeltext zu beziehen. Dadurch wurde die Abfassung der Lex von Chlodovechs Regierung in die seiner Söhne gerückt, und zwar sollte Childeberts I. Teil mit Titel 78 oder 79, Chlothars I. Teil mit Tit. 84 beginnen; blieben noch die ersten 77 Titel zu vergeben, die er dem 'höchst problematischen König Faramund' reservierte, jedenfalls nicht Chlodovech, und überhaupt lag der Schwerpunkt seiner Ausführungen in der Negation. Den Angaben des Epilogs sprach er hinterher allen Glauben ab, und sein Hauptzweck war nur, wie er mit

1) H. Brunner, Ueber das Alter der Lex Salica in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 1908, Bd. 29, Germ. Abth., S. 139. 2) G. Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken S. 196. 3) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I², 239. 268.